

VG Ansbach

Beschluss vom 24.4.2008

Tenor

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der im Jahr ... geborene Antragsteller ist ein Staatsangehöriger von Tunesien, der sich im Weg eines Verfahrens zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine aufenthaltsbeendende Verfügung wendet, die insbesondere eine Ausweisung enthält.

In das Bundesgebiet eingereist ist der Antragsteller im September ... zum Zweck eines Studiums. Von der damals zuständigen Ausländerbehörde in ... erhielt er am 7. November ... eine bis zum 6. November ... befristete Aufenthaltsbewilligung. Nach Umzug nach ... beantragte er dort fristgerecht die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, die ihm mit neuem Ablaufdatum 30. September 2003 gewährt worden ist. Nach rechtzeitig gestelltem weiterem Verlängerungsantrag wurde der Antragsteller für den 14. Oktober 2003 zu einer sicherheitsrechtlichen Befragung vorgeladen. Hierbei gab er u. a. an, niemals Mitglied in der Tablighi Jamaat (TJ) gewesen zu sein oder zu dieser Vereinigung Kontakt gehabt zu haben. Auf Frage nach etwaigen Kontakten zu einer Person, die der TJ angehört oder nahegestanden habe, erklärte der Antragsteller, dass er Leute in Deutschland bzw. in ... kenne, die der TJ zuzurechnen seien. Er selbst sei kein Mitglied. Die Aufenthaltsbewilligung des Antragstellers wurde daraufhin mit Gültigkeit bis zum 17. April ... verlängert. Auf erneuten Verlängerungsantrag hin wurde der Antragsteller für den 18. Mai ... wiederum zu einer sicherheitsrechtlichen Befragung vorgeladen. Insoweit verneinte er eine jemals bestehende Mitgliedschaft in dieser Vereinigung und jemals dahin bestehende Kontakte ebenso wie jemals bestehende Kontakte zu Personen, die dieser Vereinigung angehören oder nahestehen. Verneint wurden vom Antragsteller auch jegliche Unterstützungshandlungen und ein Tätigwerden zugunsten der TJ. Daraufhin wurde

dem Antragsteller am 20. Oktober ... eine bis zum 15. April ... gültige Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des weiteren Studiums erteilt.

Auf Anregung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz fand am 17. August 2006 bei der Regierung von ... mit dem Antragsteller ein Sicherheitsgespräch statt. Hierbei gab der Antragsteller u. a. an, keine Gruppe mit dem Namen Tablighi Jamaat zu kennen. Auf die Frage nach einer Gruppe mit einem etwa ähnlichen Namen erklärte der Antragsteller, nur Kontakt mit Muslimen zu haben, nicht weil jemand in einer bestimmten Gruppe sei. Er habe noch nie Kontakt mit Menschen gehabt, weil sie zu einer Gruppe gehörten. Er sei Muslim und gehöre zur Gemeinschaft der Muslime. Er folge nur den Geboten des Korans. Auf Nachfrage nach einer etwaigen Mitgliedschaft in der TJ und einer etwaigen Organisation von Reisen gab der Antragsteller an, zu keiner Gruppe zu gehören, auch nicht zu dieser TJ. Er folge keinem Chef und habe keinen Mitgliedsausweis. Er folge nur seinem Glauben. Seine Antwort laute daher „Nein“. Auf Nachfrage nach etwaigen Reisen mit „Brüdern“ ab dem Jahr 2001, von welchen der Antragsteller vorher gesprochen hatte, erklärte er, Reisen zu machen, wenn er keine Prüfungen habe. Mit einem Bruder sei er im Dezember ... in Frankreich gewesen, wobei die Reise 41 Tage gedauert habe. Im Rahmen seiner Reisen habe er viel über die Hadithen gelernt. Im Jahr zuvor sei er im Herbst in ... auf Khouresh gewesen und einmal sei er auch in Hamburg auf einem größeren Treffen gewesen. Wegen des weiteren Inhalts des Sicherheitsgesprächs wird auf die darüber gefertigte Niederschrift Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 12. September 2006 an das Bayerische Staatsministerium des Innern teilte das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse zur Person des Antragstellers mit und bewertete außerdem das am 17. August 2006 durchgeführte Sicherheitsgespräch. Das Bayerische Staatsministerium des Innern leitete dieses Schreiben an die Regierung von Mittelfranken weiter und regte die Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen an, da der Antragsteller die Ausweisungstatbestände des § 54 Nr. 5, 5 a und 6 AufenthG erfülle. Polizeiliche Erkenntnisse zum Antragsteller und hierbei insbesondere intensive Kontakte des Antragstellers zu Aktivisten der TJ fasste die Kriminalpolizeidirektion ... in einem Vermerk vom 6. November 2006 zusammen.

Mit Schreiben vom 10. November 2006 an die Stadt ... übernahm die Regierung von Mittelfranken – Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern – einen Teil der ausländerrechtlichen Zuständigkeit für den Antragsteller und gewährte diesem gleichzeitig – über die ihn damals vertretende Anwaltskanzlei – das rechtliche Gehör zu ihrer Absicht des Erlasses einer sofort vollziehbaren Ausweisungsverfügung und einer Abschiebung nach Tunesien. Dagegen ließ der Antragsteller im Wesentlichen vortragen, dass hier gegen den Aufenthalt keine sicherheitsrechtlichen Bedenken bestünden und sich anderes auch nicht aus dem Sicherheitsgespräch ergeben habe. Der Antragsteller vollziehe die Tätigkeit des Tebligh. Diese Tätigkeit verstehe er nicht als Missionierung, sondern als Erinnerung. Der Unterschied sei von entscheidender Bedeutung, da die Erinnerungstätigkeit prinzipiell die Freiheitsphäre der erinnerten Personen grundsätzlich achte, was bei einer Missionierung nicht der Fall sei. Der Antragsteller sei im Rahmen seiner Tätigkeit nicht darauf aus, nicht dem Glauben des Islam angehörende Personen „zu bekehren“. Er sei auch nicht darauf aus, Muslime zu einem rechtgeleiteterem Leben zu bestimmen. Ihm gehe es lediglich darum, die Erinnerungspflicht eines jeden Muslims zu erfüllen. Es sei ausdrücklich sein Glaubensinhalt, dass die Rechtleitung allein durch Allah erfolge und die menschliche Erinnerungstätigkeit allein zur eigenen Läuterung erforderlich sei. Die Erin-

nerungstätigkeit gehöre zum Schutzbereich des Art. 4 GG. Dessen Schutzbereich unterfalle es auch, dass die Erinnerungstätigkeit organisiert oder auch in Gruppen vollzogen werde. Soweit hier eine Gruppenzugehörigkeit und somit eine Zurechnung der Verhaltensweise anderer „Mitglieder“ der TJ vollzogen werde, so komme der Antragsteller nur seinen religiösen Pflichten nach und gehe nur deswegen mit auf Reisen, um andere Muslime zu besuchen und diese an den Islam zu erinnern. Dies sei ebenso grundrechtlich geschützt wie der organisierte Vollzug von Reisen. Der Antragsteller habe im Sicherheitsgespräch erläutert, dass er seine Tätigkeit nicht als eine Tätigkeit in einer großen Organisation sehe. Er sehe sich nicht als eingetragenes Mitglied einer Organisation an, sondern komme nur seiner religiösen Pflicht nach. Er habe verdeutlicht, dass man auch nach dem Islam nicht Gruppen mit menschlichen oder weltlichen Ideologien unterstützen dürfe. Er habe auch klar gestellt, dass er keinen Oberen gehorchen müsse und auch keinen Mitgliedsausweis habe. Er habe ausgesagt, dass er keinen Höheren als sich selbst sehe und tun und lassen könne, was er wolle. Berechtigterweise habe er nachgefragt, was denn die Merkmale einer Organisationsmitgliedschaft seien. Behördlicherseits müsse akzeptiert werden, dass es verschiedene Facetten der Beteiligung an gemeinschaftlichen Unternehmungen gebe und eben auch eine solche Facette, die beinhalte, dass man sich nicht als Mitglied einer Organisation sehe, jedoch trotzdem Teilnehmer an verschiedenen Veranstaltungen etc. sein könne. Gerade bei der TJ als lockerer Verbindung von verschiedenen Gruppen sei dies zu berücksichtigen. Zur Frage von Terroranschlägen habe der Antragsteller im Sicherheitsgespräch eindeutig Stellung bezogen. Er habe weder radikale Ansichten noch radikale Tätigkeiten vollzogen. Er habe daher durch sein Handeln oder Praktizieren des Islam keinerlei Ausweisungstatbestand erfüllt. Insgesamt werde die Tätigkeit des Tebligh auf der ganzen Welt und somit auch in anderen Bundesländern betrieben. Es gebe auch Fälle, bei denen noch aktivere Tätigkeiten vollzogen würden und trotzdem eine Niederlassungserlaubnis erteilt worden sei.

Mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken – Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern – vom 22. Dezember 2006 wurde der Antragsteller aus dem Bundesgebiet ausgewiesen (Nr. 1 des Bescheids). Unter Hinweis auf eine vollziehbare Ausreisepflicht und für den Fall von deren Nichtbefolgung bis spätestens 31. Januar ... wurde die Abschiebung nach ... oder in einen anderen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Drittstaat angedroht (Nr. 2). Der Antragsteller sei verpflichtet, sich einmal wöchentlich bei der Polizeiinspektion in ... unter Vorlage eines amtlichen Identifikationspapiers zu melden (Nr. 3). Sein Aufenthalt wurde auf das Stadtgebiet von ... beschränkt (Nr. 4). Die sofortige Vollziehbarkeit der Nrn. 1, 3 und 4 des Bescheides wurde angeordnet (Nr. 5). Dieser Bescheid war im Wesentlichen auf die Erfüllung der Ausweisungstatbestände von § 54 Nrn. 5, 5 a und 6 AufenthG gestützt. Zugestellt wurde der vorbezeichnete Bescheid am 28. Dezember 2006 gegen Empfangsbekanntnis.

Gegen den Ausweisungsbescheid ließ der Antragsteller mit beim Gericht am 23. Januar 2007 durch Telefax eingegangenen Schriftsatz seiner (nunmehrigen) Bevollmächtigten vom gleichen Tag Klage erheben und des Weiteren (dem Wortlaut nach) beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es keine Mitgliedschaft in der TJ gebe. Diese sei kein Verein, keine festgefügte Organisation – auch nicht im Sinn einer Religionsgemein-

schaft –, sondern eine weitgehend strukturlose islamische Glaubensbewegung. Deren Bindeglied sei eine religiöse Überzeugung im Sinn eines strengen Islam. Die organisatorischen Strukturen beschränkten sich auf öffentliche Versammlungen, an welchen alle Interessierten teilnehmen könnten und eine einmal jährlich stattfindende Versammlung. Diese unstrittige Struktur gehe auch aus den Verfassungsschutzberichten hervor. Der Verfassungsschutzbericht des Bundes 2006 spreche von einer „Bewegung“ und von „Anhängern“, nicht aber von Mitgliedern. Der Bayerische Verfassungsschutzbericht verwende dieselben Begriffe und spreche nicht von Mitgliedern. Demgegenüber gehe der angegriffene Bescheid explizit von einer „Mitgliedschaft“ des Antragstellers aus. Der Antragsteller habe keine Funktion in der TJ und schon gar keine hervorgehobene. Unstrittig sei hingegen, dass der Antragsteller dem Gedankengut der TJ nahestehe und die von ihr propagierten Glaubensüberzeugungen vertrete. Auf die vorgenannten formalen Fragen komme es daher nicht entscheidungserheblich an. Der Antragsteller sei ein frommer, praktizierender Muslim, der den Koran und die Hadithen lese und sich gehalten sehe, anderen Muslimen – nicht Andersgläubigen! – die Tiefe seines Glaubens nahezubringen und sie anzuhalten, ihren eigenen muslimischen Glauben zu vertiefen und zu leben. Er versuche seinen Glauben zu leben, den Glaubensgenossen Vorbild zu sein und seine Überzeugungen an diese weiterzugeben. Politische Ambitionen – auch nicht im weitesten Sinn – trieben den Antragsteller nicht. Er strebe weder eine „Islamisierung“ noch „Sakralisierung“ der Gesellschaft an. Vielmehr sollten seiner Auffassung zufolge auch Muslime zivilisierte Bürger dieses Staates sein, die sich in die Rechtsordnung einfügten. Nicht anders verstehe der Antragsteller auch die Ziele der TJ und nicht anders habe er diese erlebt. Die dem Antragsteller angelasteten Kontakte und die Teilnahme an so genannten „Missionierungsreisen“ seien daher nicht von Belang. Zu den Reisen habe er bereits im Rahmen der Anhörung vortragen lassen. Kontakte zu anderen Menschen mit geteilter Glaubensüberzeugung seien zutreffend. Da es unstrittig sei, dass der Antragsteller seine Glaubensüberzeugung lebe, andere Muslime von ihr überzeugen wolle, an Erinnerungsreisen teilgenommen habe und regelmäßig Gotteshäuser besuche, erscheine es nicht erforderlich, auf die einzelnen Punkte einzugehen. Sämtliche angeführten Punkte hätten nichts mit Politik oder Terrorismus zu tun, sondern seien Ausdruck und Ausübung der Glaubensüberzeugung des Antragstellers. Der Vorwurf einer Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO) werde ausschließlich aus der behaupteten Mitgliedschaft des Antragstellers und den in diesem Zusammenhang vorgehaltenen Aktivitäten abgeleitet. Der Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 a AufenthG schütze die vom Grundgesetz als unantastbar anerkannten Grundprinzipien der Staatsgestaltung. Eine Gefährdung der FDGO verlange jedoch mehr als eine bloße entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts und vielmehr müsse sich eine solche Gefahr in der Person des Ausländers konkretisiert haben, mit höherer Eingriffsschwelle als im Fall des § 54 Nr. 5 AufenthG, der beim Vorwurf der dortigen Tatbestandsvoraussetzungen Spezialnorm sei. Der Bescheid habe eine solche Gefährdung durch die TJ nicht aufgezeigt, geschweige denn durch den Antragsteller. Die Argumentation des Bescheids vermische ideologische Vorstellungen mit politischen Absichten. Die gebotene Differenzierung werde nicht vorgenommen. Selbst wenn es so sein sollte, dass die TJ ein „islamistisches Staats- und Gesellschaftswesen“ auch in der Bundesrepublik Deutschland erreichen wolle, würde es sich dabei allenfalls um ein Fernziel handeln, vergleichbar mit anderen Idealvorstellungen oder Utopien. Anhänger der Staatsmodelle von Platon, Thomas Morus und anderer Verfechter alternativer Gesellschaftsmodelle seien auch dann keine „Gefährder“ der FDGO, wenn sie in Gruppen ihre Auffassung verträten. Auch das augustinische Modell eines „Gottesstaates“ oder das Marxsche Gesellschaftsmodell führten

im Ergebnis zu einer anderen als der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung. Zahlreiche, meist Kirchen- und religiöse Vereinigungen lebten gemäß ihren Überzeugungen und verträten diese nach außen. Bei gleichartiger Prüfung, ob die konsequente Durchsetzung der Ideale im Ergebnis zu einer anderen Gesellschaftsordnung führe, müssten alle ausländischen Kommunisten und viele Anhänger von (im weitesten Sinne christlichen) Glaubensgemeinschaften ausgewiesen werden. Dem stehe Art. 4 GG entgegen. Solange Organisationen nicht aktiv auf eine Veränderung der gesellschaftlichen/politischen Ordnung konkret hinwirkten, sondern sich auf die Ausübung und Propagierung ihrer Gewissensüberzeugungen beschränkten, halte sich ihr Tun im Rahmen der FDGO. Die theoretisch denkbaren Folgen ihrer Überzeugungen bei Erwachsenen zur Mehrheitsmeinung seien keine Gefährdung im Sinne von § 54 Nr. 5 a AufenthG. Zudem sei die Behauptung unzutreffend, dass Ziel der TJ die Islamisierung der Gesellschaft sei, um dadurch die Errichtung eines islamischen Staats- und Gesellschaftssystems zu erreichen. Demgegenüber begreife sich die TJ als reine religiöse Gruppierung. Im Bescheid angeführte – im Übrigen sämtlich nicht zutreffende – Verhaltensweisen stünden nur teilweise im Widerspruch „zu westlichen Gesellschaftsordnungen, Wertvorstellungen und Integrationsmodellen“ und es liege hier eine unzulässige staatliche Einmischung vor. Die Glaubensführung – möge sie vielleicht auch als nicht zeitgerecht erscheinen – sei ausschließlich eine private Angelegenheit. Toleranz in Glaubenssachen gehöre zu den unabdingbaren Grundsätzen der FDGO, die hier seitens des Staates verletzt werde. Die diesbezüglichen Vorwürfe im Bescheid seien absurd, deutlich werdend bei Übertragung auf die Glaubensgemeinschaft der Amish in den USA. Nach der Logik des angegriffenen Bescheids wären praktizierende Anhänger dieser Glaubensrichtung ebenso Verfassungsfeinde wie gelb gekleidete Sanjassin oder kahlgeschorene buddhistische Nonnen. Ebenso wenig sei zu beanstanden, dass die TJ durch Besuche von vielen Moscheen und die Wahrnehmung einer „Erinnerungspflicht“ andere Muslime zu einem vertieften Glauben und gottgefälligen Leben anhalten wolle. Die so genannten „Missionierungsreisen“ dienten der eigenen Ausübung des Glaubensgebots, die eigene Religion zu lernen, zu praktizieren und andere Muslime hierzu anzuhalten. Diese Reisen dienten nicht der Missionierung im Sinn des Bescheids, also der Überzeugung von Nicht-Muslimen. Aber selbst bei anderweitiger Annahme wäre ein derartiges Ziel der TJ nicht zu beanstanden. Das Recht, für seinen Glauben werbend tätig zu werden und andere von der Richtigkeit der eigenen Überzeugung zu überzeugen, sei durch die Religionsfreiheit gedeckt. Allenfalls bei Durchführung der Missionierung mit rechtsstaatswidrigen Mitteln oder wenn das eigentliche Ziel nicht in der Glaubensvermittlung läge, sondern in der direkten Gewinnung von Kämpfern, könnte man über die Verbotswidrigkeit dieser Bestrebungen diskutieren. Hiervon könne jedoch bei der TJ keine Rede sein, wie selbst der angefochtene Bescheid und die Verfassungsschutzberichte erklärten. Denn es werde lediglich die Behauptung aufgestellt, dass die „intensive Auseinandersetzung mit dem Glauben“, die „durch Gebet und Gespräche“ stattfinde, geeignet sei, „die Teilnehmer religiös zu indoktrinieren und auch für islamistische Positionen empfänglich zu machen“ (Bundesverfassungsschutzbericht 2006). So wie fanatische Christen, die in der Vergangenheit mit Schwert und Feuer ihren Glauben verbreitet hätten, das Christentum als Ganzes nicht diskreditierten, könne auch der Exzess einzelner Glaubensanhänger eines strengen Islam nicht dazu führen, die TJ als Glaubensbewegung insgesamt als verfassungsfeindlich zu kennzeichnen. Der Antragsteller gehöre auch weder einer Vereinigung an, die den Terrorismus unterstütze, noch habe er eine derartige Vereinigung unterstützt. Seine Aktivitäten hätten ausschließlich religiöse Motive. Seine Handlungen seien ausschließlich religiöser Natur, wie dies beispielhaft in dem Vorwurf zum Ausdruck gebracht werde,

dass bei den „Missionierungsbemühungen“ über Tage hinweg gebetet und der Koran studiert würde. Der Antragsteller habe mit Politik im weitesten Sinn nichts zu tun und verfolge auch keine mittelbar politischen Ziele, wie etwa „die Errichtung eines islamischen Staats- und Gesellschaftssystems“. Vielmehr lebe er nichts anderes als seinen Glauben und teile diese Überzeugung mit anderen. Gleiches gelte für die TJ, die sowohl nach eigenem Verständnis als auch nach der Einschätzung anderer Muslime eine rein religiöse Gemeinschaft darstelle. Möge die TJ auch etwa als „Vereinigung“ im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG angesehen werden, so unterstütze sie jedoch nicht den Terrorismus. Der Bescheid selbst widerlege diesen Vorwurf. Er lege zutreffend den Begriff der terroristischen Handlungen nach Art. 2 I des Rahmenbeschlusses Nr. 2002/475/JI des EG-Rates vom 13. Juni 2002 dar. Unter keinen der dort aufgeführten Begriffe lasse sich das Verhalten der TJ subsumieren. Dieser werde auch nicht vorgeworfen, „Anschläge gegen Personen oder Sachen zu veranlassen, zu befürworten oder anzudrohen, so dass das erste Tatbestandsmerkmal ausscheidet“. In Frage komme daher allenfalls die Unterstützung anderer Organisationen, die derartiges durch die TJ unternähmen. Auch hierzu sei nichts Konkretes vorgetragen und behauptet werde lediglich, dass aus den Reihen der TJ auch ideologisierte Kämpfer hervorgegangen seien. Der Vorwurf der Rekrutierung ideologierter Kämpfer durch terroristische Organisationen aus den Reihen der TJ sei durch nichts belegt und unzutreffend. Dies setze schon begrifflich voraus, dass die TJ dies vorsätzlich und gezielt täte, sich also als Organisation begreife, die insbesondere im Hinblick auf die Wahl der Mittel jene Organisationen fördern wolle. Konkrete Belege hierfür seien nicht benannt und dürften auch nicht existieren. Auch die Verfassungsschutzberichte stellten eine solche Behauptung nicht auf, entsprechend beispielsweise dem Bayerischen Verfassungsschutzbericht 2005. Auch der Bayerische Halbjahresbericht 2006 führe aus, dass trotz Ablehnung von Gewalt durch die Bewegung durch die gemeinsame ideologische Basis mit militanten Gruppierungen die Gefahr bestehe, dass die weltweiten Strukturen der TJ von terroristischen Netzwerken genutzt würden. Ähnlich habe sich der Verfassungsschutzbericht des Bundes 2006 geäußert. Ebenso wenig wie auf Grund der Tatsache, dass eine Vielzahl der deutschen RAF-Terroristen aus evangelischer Sozialisation hervorgegangen seien, die evangelische Kirche zur Unterstützerin des Terrorismus werde, werde die TJ zum Helfer von Terrorgruppen, weil Einzelne diesen Irrweg beschritten. Da aktive Rekrutierungen seitens der TJ oder eine Kooperation mit Terrorgruppen oder ähnlichem nicht behauptet seien und auch tatsächlich nicht vorlägen, gehe es letztlich um den Vorwurf, dass die Ideologie der TJ hier den Boden bereite. Auch hier sei eine Erinnerung an historische Beispiele angebracht. Tatsächlich sprächen auch die Verfassungsschutzberichte nur von einzelnen Personen, die diesen Irrweg gegangen seien. Der Bescheid führe fünf von geschätzten 70 bis 80 Millionen weltweiten Anhängern auf. Deren Zurechnung werde mit Nichtwissen bestritten. Allein das Zahlenverhältnis zeige auf, das aus den Beispielen nichts abzuleiten sei. In der Substanz habe der Antragsteller seine Nähe zur TJ nicht verborgen. Da er nicht Mitglied in der TJ sei, habe er die entsprechende Frage guten Gewissens verneinen können. Zudem hätten mehrere Anhörungen stattgefunden. Da der Antragsteller jedenfalls bei der ausführlichen sicherheitsrechtlichen Befragung zu den ihm angelasteten Kontakten wahrheitsgemäße Angaben gemacht habe, könnten ihm seine früheren, korrigierten Angaben nicht mehr vorgehalten werden. Jedenfalls aber müssten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben einen den Ausweisungstatbeständen von § 54 Nrn. 5 und 5 a AufenthG vergleichbaren Unrechtsgehalt aufweisen. Dies ergebe sich aus dem in der Vorschrift verwendeten Begriff „wesentlicher“ Punkte und aus dem systematischen Zusammenhang. Hiervon sei hier nicht auszugehen. Für Anordnungen nach § 54 a Abs. 1 AufenthG lägen die Voraussetzun-

gen nicht vor, da die dort genannten Ausweisungstatbestände nicht erfüllt seien. Hinsichtlich der Anordnung nach § 54 a Abs. 1 AufenthG fehle es an einer ausreichenden Begründung des Sofortvollzugs. Der Bescheid führe aus, es bestehe die Gefahr, dass sich die Gefährdung bereits während des Hauptsacheverfahrens realisieren könne. Die Gefahr werde ausschließlich aus der behaupteten Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale des § 54 Nrn. 5 und 5 a AufenthG abgeleitet und nicht individuell begründet. Der Gesetzgeber habe jedoch in diesen Fällen den Sofortvollzug nicht angeordnet und vielmehr seien lediglich Auflagen nach § 54 a Abs. 3 und 4 AufenthG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Damit hätte es einer – hier nicht erfolgten – besonderen Begründung des gleichwohl angeordneten Sofortvollzugs bedurft. Der bloße Verweis auf den Grundtatbestand genüge nicht. Eine solche Anordnung wäre auch nicht verhältnismäßig. Die dem Antragsteller angelasteten und für sich genommen „harmlosen“ Aktivitäten seien ausschließlich religiöser Natur. Lediglich das Konstrukt, dass die angeblichen Fernziele bzw. -wirkungen der TJ zur Verwirklichung der Ausweisungstatbestände führten, hätte die Anwendung der Regelausweisung ermöglicht. Damit fehle es jedenfalls an einer konkreten Gefährdung, die sich während des laufenden Hauptsacheverfahrens ergeben könne. Im Hinblick auf den Sofortvollzug bezüglich der Ausweisung gälten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Der Ausgang des Hauptsacheverfahrens sei ungewiss und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof habe in Parallelverfahren den Prozesskostenhilfeanträgen stattgegeben und im Hinblick auf die TJ eine weitere Aufklärung verlangt. Auch aus diesem Grund überwiege das Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der kraft Gesetzes gegebenen aufschiebenden Wirkung.

Die Regierung von Mittelfranken – Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern – beantragt,

den Antrag abzulehnen

und führte dazu im Wesentlichen an, dass zu einer angeblich nicht möglichen Mitgliedschaft in der TJ auf die Darstellung von deren Organisationsstrukturen im Ausweisungsbescheid zu verweisen sei. Angesichts der dort dargestellten weltweiten hierarchischen Gliederung müssten die Behauptungen von TJ-Aktivistinnen, dass es sich hier nur um einen losen Zusammenschluss von Gläubigen ohne Struktur handele, als Schutzbehauptung ohne Substanz gewertet werden. Das pauschale Bestreiten der eindeutigen organisatorischen Strukturen ändere nichts an den genannten Tatsachen. Es erscheine die Annahme befremdlich, dass eine international operierende Organisation, die in Deutschland regelmäßig landesweite Treffen organisiere, auf welchen dann Missionierungserfolge besprochen würden, keinerlei feste Strukturen aufweise, sich diese Treffen also mehr oder weniger zufällig ergäben. Der Antragsteller betätige sich mit seinem Einsatz für die Ziele der TJ keinesfalls nur religiös. Das aktive Eintreten aus innerer Überzeugung heraus für eine Organisation mit dem Ziel, eine Islamisierung der Gesellschaft herbeizuführen, um dadurch die Errichtung eines islamischen Staats- und Gesellschaftssystems – nicht irgendwo, sondern auch in Deutschland – zu erreichen, stelle nicht nur im weitesten Sinn oder gar überhaupt keine politische Aktivität dar, sondern berühre den Kern innenpolitischer Gestaltungsformen der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus sei es letztlich für die Frage der Gefährdung der FDGO durch den Antragsteller nicht relevant, ob diese Gefährdung durch eine Aktivität ausgehe, die eher als religiös oder als politisch einzustufen sei. Maßgeblich sei allein, dass die Aktivitäten des Antragstellers eine solche Gefährdung darstellten.

Stellte man die Aktivitäten des Antragstellers derart geschönt dar wie in der Klagebegründung, so erscheine dem Beklagten die Glaubensausübung sehr wohl strittig zu sein. Vorliegend gehe es eben nicht nur um Erinnerungsreisen und Moscheebesuche, sondern um aggressive Missionierung sowohl von Muslimen als auch von Nicht-Muslimen für eine Organisation, die für Körperstrafen, die Entrechtung der Frau und schließlich für die Abschaffung all dessen eintrete, was die FDGO gerade ausmache. In Rede stehe daher der systematische Versuch, im Schwerpunkt Muslime, aber im Prinzip jede geeignete Person von einem System zu überzeugen, mithin zu missionieren, welches in die Errichtung eines islamistischen Gottesstaates münde. Fehl gehe die Annahme, dass die TJ nicht aktiv auf eine Veränderung der gesellschaftlichen und politischen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland hinwirke, sondern quasi nur rein passiv ihre Gewissensüberzeugungen propagiere. Im Ergebnis findet die grundsätzlich durch Art. 4 GG geschützte Religionsausübung in der Betätigung des Antragstellers als TJ-Aktivist ihre Schranke in der mit Verfassungsrang ausgestatteten Verteidigung der FDGO. Dass auch Nicht-Muslime Ziel von Missionierungsversuchen durch TJ-Aktivisten seien, ergebe sich schon daraus, dass der unterfertigte Behördenvertreter selbst in einem anderen Ausweisungsverfahren mit einem Missionierungsversuch konfrontiert gewesen sei. Die typischen Verhaltensweisen von TJ-Aktivisten stellten für sich gesehen natürlich noch keinerlei Gefährdung von irgendetwas dar. Sie dienten dazu, die TJ als Organisation und ihre Mitglieder umfassend darzustellen und auf Grund dieser Verhaltensweisen eine Zuordnung von Mitgliedern und Aktivisten vornehmen zu können. Bei der TJ handele es sich um eine Vereinigung, die den Terrorismus unterstütze, entsprechend Ausführungen des Verwaltungsgerichts Bayreuth in einem Beschluss vom 24. November 2005. Der Antragsteller habe schließlich auch wiederholt in Befragungen, die der Klärung von Bedenken gegen den weiteren Aufenthalt dienten, der Ausländerbehörde gegenüber in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben gemacht. So habe er am 14. Oktober 2003 auf Seite 11 des Fragebogens hinsichtlich der Mitgliedschaft bzw. Zugehörigkeit zu den dort genannten Organisationen bei der TJ „Nein“ angekreuzt. Am 18. Mai 2005 habe der Antragsteller bei der am 14. Oktober 2003 noch kommentierten Frage vier nichts mehr angegeben und „Nein“ angekreuzt, ebenso auf Seite 11 bei TJ. Damit habe der Antragsteller zweifelsfrei in wesentlichen Punkten bei beiden Befragungen falsche und unvollständige Angaben gemacht, da er am 17. August 2006 selbst eingeräumt habe, bereits seit dem Jahr 2001 regelmäßig an Missionierungsreisen der TJ teilgenommen zu haben. Er sei aus Anlass der jeweiligen Befragungen auch ausdrücklich entsprechend belehrt worden. Infolge rechtmäßiger Ausweisung seien auch die nach § 54 a AufenthG angeordneten Maßnahmen rechtmäßig. Hier trete die wöchentliche Meldepflicht kraft gesetzlicher Anordnung ein. Gleiches gelte für die Beschränkung des Aufenthalts. Vor diesem Hintergrund sei die Begründung für die Anordnung des Sofortvollzugs absolut ausreichend. Es seien die öffentlichen Interessen und die privaten Belange des Antragstellers umfassend abgewogen worden. Insoweit könnten sinnvollerweise an die Anordnung des Sofortvollzugs der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen keine anderen oder höheren Anforderungen gestellt werden als an die Anordnung des Sofortvollzugs für die Ausweisung selbst.

Ergänzend ließ der Antragsteller vortragen, dass die Behauptung einer hierarchischen Struktur der TJ bestritten werde. Zumindest sei der Antragsteller in eine solche Struktur nicht eingebunden. Insbesondere folge aus der angeblichen Existenz einer Struktur auf nationaler Ebene nicht eine Mitgliedschaft des Antragstellers. Die Behauptung, dass dieser aus innerer Überzeugung heraus für eine

Organisation eintrete, deren Ziel es sei, eine Islamisierung der Gesellschaft herbeizuführen, um dadurch die Errichtung eines islamistischen Staats- und Gesellschaftssystems auch in Deutschland zu erreichen, sei unzutreffend. Zum ersten trete der Antragsteller nicht für die TJ ein. Er habe sich zu keiner Zeit in irgendeiner Weise für diese werbend oder sonst wie betätigt. Er trete einzig für seine Glaubensüberzeugung ein, welche er möglicherweise mit solchen Leuten teile, die von den Behörden der TJ zugerechnet würden. Die Glaubensüberzeugung mache ihn ebenso wenig zu einem Mitglied der TJ, wie ein nicht getaufter Mensch, der den christlichen Glauben für richtig halte und für dessen Inhalt eintrete, Mitglied einer christlichen Kirche werde. Die Gleichsetzung einer Glaubensüberzeugung mit einer Organisationsmitgliedschaft sei der Grundirrtum des Beklagten. Nach Einschätzung des Antragstellers falsch sei auch die Behauptung, dass die TJ auch in Deutschland ein islamistisches Staats- und Gesellschaftssystem errichten wolle. Rechtsirrig sei die Behauptung, dass eine ausschließlich religiöse Betätigung des Antragstellers – also beten und fasten – die FDGO gefährden könne. Falsch sei die Behauptung, dass der Antragsteller eine aggressive Missionierung sowohl vor Muslimen als auch vor Nicht-Muslimen für eine Organisation betrieben habe. Er habe zu keiner Zeit Nicht-Muslimen missioniert. Soweit er Muslime an die Beachtung der gemeinsamen Glaubensgrundsätze erinnert habe, sei dies ausschließlich auf Grund seiner religiösen Überzeugung und nicht für eine Organisation geschehen. Die Errichtung eines islamistischen Gottesstaates sei nicht das Ziel des Antragstellers, nach Einschätzung des Antragstellers auch nicht Ziel der TJ. Damit sei die Argumentation, dass diese aktiv auf eine Veränderung der gesellschaftlichen und politischen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland hinwirke, widerlegt. Mit Nichtwissen werde bestritten, dass ein TJ-Aktivist eine Missionierung des Verfassers des Schriftsatzes der Regierung von Mittelfranken versucht habe. Damit habe der Antragsteller nichts zu tun. Die – bekannten – Ausführungen des Verwaltungsgerichts Bayreuth seien angesichts der geschätzten Anhängerschaft der TJ von 70 bis 80 Millionen Menschen zu pauschal, um aussagekräftig zu sein. Selbst wenn einzelne Anhänger den Weg zur Radikalität gefunden hätten und möglicherweise – mit Nichtwissen bestritten – einzelne Terroristen zum Zeitpunkt ihrer Untaten der TJ nahegestanden hätten, könne dies nicht der TJ insgesamt zugerechnet werden und schon gar nicht dem Antragsteller. Eine Nachweisverpflichtung einzelner Menschen oder einer angeblichen Organisation, dass Terroristen ihr nicht angehörten, sei nicht bekannt. Dass der Antragsteller bei Wiederholung der Befragung am 18. Mai 2005 die Frage nach ehemaligem Kontakt zu Mitgliedern der TJ oder ihr nahestehenden Personen mit „Nein“ beantwortet habe, habe seinen Grund darin gehabt, dass er ja bereits zwei Jahre vorher die Frage mit „Ja“ und einem ergänzenden Zusatz beantwortet hatte und seitdem nichts Neues geschehen sei. Er habe die Frage so verstanden, ob sich gegenüber der früheren Situation etwas verändert habe und gemeint, die bereits beantwortete Frage nicht erneut beantworten zu müssen. Da er kein Mitglied der TJ gewesen sei und auch nicht sei, habe er die diesbezügliche Frage wahrheitsgemäß beantwortet. Im Übrigen habe er zu keiner Zeit seine „Aktivitäten“ – ausschließlich von religiöser Natur – zu verheimlichen versucht, sondern sich dazu stets offen bekannt.

Die Regierung von Mittelfranken übersandte mit Schriftsatz vom 6. März 2007 ihr vorliegende – im Wesentlichen öffentlich zugängliche – Erkenntnisse zur TJ und verwies auf eine bereits in einem ähnlichen Verfahren übergebene Ausarbeitung des Landesamtes für Verfassungsschutz zum Nachweis des Extremismus innerhalb der TJ. Einen der übersandten Artikel sowie auch die Ausarbeitung des Landesamtes für Verfassungsschutz habe schon das Verwaltungsgericht Bayreuth als Grundlage

für seine Auffassung im Hinblick auf die Unterstützung des Terrorismus mit herangezogen. Genannte Bestrebungen müssten in letzter Konsequenz auch in der Bundesrepublik Deutschland die Abschaffung der rechtsstaatlichen, freiheitlichen und förderativen Verfassungsordnung zum Ziel haben und stünden somit in eklatantem Widerspruch zur FDGO. Beim Antragsteller handele es sich gerade nicht um einen rein passiven Mitläufer und dieser sei vielmehr als Aktivist der Organisation einzustufen. Selbst nach Durchführung der Sicherheitsgespräche habe der Antragsteller nicht von der TJ abgelassen, obwohl ihm spätestens hierdurch klar geworden sein müsste, dass bayerische Sicherheitsbehörden die TJ als Organisation ansähen, die den Terrorismus unterstütze und die FDGO gefährde. Des Weiteren übersandte die Regierung von Mittelfranken eine Zeugenvernehmung mit der begleitenden Bemerkung, dass diese einen eindeutigen Beleg für die durch den Antragsteller in Abrede gestellten Aktivitäten für die TJ darstelle. Außerdem übersandte die Regierung von Mittelfranken eine Ausarbeitung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz über die TJ als eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und ideologischer Nährboden für den internationalen islamistischen Terrorismus.

Der Antragsteller ließ noch vortragen, dass vorgelegte Artikel nicht geeignet seien, die aufgestellten Behauptungen objektiv und seriös zu belegen. Es handele sich teils um Zeitungsartikel, die sich auf nicht eruierbare Quellen stützten und deren Seriosität nicht feststehe bzw. jedenfalls nicht überprüfbar sei (wird ausgeführt). Auch die in Bezug genommene Zeugenvernehmung sei nicht geeignet, den Antragsteller zu diskreditieren und schon gar nicht dazu, die behaupteten Vorwürfe zu erhärten. Die meist eher allgemein gehaltenen Mutmaßungen seien zum Großteil unzutreffend (wird ausgeführt).

Auf die gerichtliche Übersendung eines Urteils der Kammer vom 15. Januar 2008 zu einer Ausweisung mit ähnlichem Hintergrund ließ der Antragsteller mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 5. April 2008 ergänzend vortragen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist im verständigen Interesse des Antragstellers (vgl. § 86 Abs. 3 VwGO) dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller eine Wiederherstellung aufschiebender Wirkung seiner Klage insoweit begehrt, als der Antragsgegner die sofortige Vollziehung angeordnet hat (Nrn. 1, 3 und 4 des Bescheids) und eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung insoweit, als die Klage von vornherein keine aufschiebende Wirkung hat (Nr. 2 des Bescheids).

Der so verstandene Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht in Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen wie vorliegend auf Grund behördlicher Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ausgeschlossen ist, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen. Dabei sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu berücksichtigen. Ist der Bescheid offensichtlich rechtmäßig, so überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung. Ist der Bescheid offensichtlich rechtswidrig, so überwiegt das private Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der

aufschiebenden Wirkung. Bei offenem Ausgang des Verfahrens hat das Gericht eine eigene Interessenabwägung vorzunehmen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nrn. 1, 3 und 4 des Bescheids vom 22. Dezember 2006 nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 VwGO begegnet keinen Bedenken und entspricht den an sie zu stellenden formalen Anforderungen. Unter erkennbarer Berücksichtigung des Ausnahmecharakters einer derartigen Anordnung wurde der sofortige Vollzug der Ausweisungsverfügung auf spezialpräventive Erwägungen gestützt und das Interesse am Sofortvollzug insbesondere der Ausweisungsverfügung dargelegt. Diese Begründung vermag den Sofortvollzug zu tragen. Die Ausländerbehörde hat als tragenden Gesichtspunkt herausgestellt, dass die begründete Besorgnis bestehe, dass sich die im Fall des Antragstellers prognostizierte Gefährdung höchster Rechtsgüter bereits während eines verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahrens realisieren könnte und dabei Gefahren in Kauf genommen werden müssten, die gerade mit der Anwendung der Ausweisungstatbestände unterbunden werden sollten und unterbunden werden müssten, da der Antragsteller Grundinteressen der Gesellschaft beeinträchtigt. Dies gelte in besonders hohem Maße, da der Antragsteller mit seinen Aktivitäten eine Vereinigung unterstütze, die den Terrorismus unterstütze und mit der Verbreitung ihrer gesellschaftsfeindlichen Ideologie die freiheitliche demokratische Grundordnung konkret gefährde. Eine weitergehende Begründung ist im Hinblick auf die Begründung des Bescheids selbst, die sich ausführlich mit der Frage der Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung durch die TJ und die Aktivitäten des Antragstellers für die TJ auseinandersetzt, im vorliegenden Fall nicht zu fordern. Betreffend die Überwachungsmaßnahmen nach § 54 a AufenthG ist zu den formalen Erfordernissen für eine Anordnung des sofortigen Vollzugs noch festzustellen, dass die Ausländerbehörde hier lediglich sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Gebote (nach § 54 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AufenthG) in praktisch deklaratorischer Weise umgesetzt hat, um also die Rechtslage klarzustellen. Hierfür bedarf es einer eigenständigen Begründung nicht, da gegen die Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung und insbesondere der Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit keine Bedenken bestehen.

Der streitgegenständliche Bescheid selbst begegnet nach der erforderlichen, aber auch ausreichenden summarischen Überprüfung keinen rechtlichen Bedenken, was zunächst und insbesondere hinsichtlich der Verfügung der Ausweisung gilt.

Für den Erlass des Bescheides war die Regierung von Mittelfranken zuständig (§ 71 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Ausländergesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen vom 24.8.1990 sowie § 3 Abs. 3 Nr. 2 ZustVAuslR vom 14.7.2005).

Der Antragsteller erfüllt zunächst den Regelausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 AufenthG, da (mindestens) Tatsachen vorliegen, die die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört, die den Terrorismus unterstützt. Im Sinn der genannten Vorschrift gehört der Antragsteller der TJ an, wenngleich eine Mitgliedschaft in der TJ, deren Mitglieder selbst ihre Bezeichnung als Organisation ablehnen, nicht wie bei anderen Organisationen dokumentierbar ist. Die TJ ist außerdem nach für das Eilverfahren ausreichender Überzeugung der Kammer eine Vereinigung, die den Terrorismus unterstützt. Zur Zugehörigkeit eines Ausländers zu einer Vereinigung im Sinn des § 54

Nr. 5 AufenthG ist festzustellen, dass die synonyme gesetzliche Verwendung des Begriffs „angehört“ einerseits und des Begriffs der „Mitgliedschaft“ andererseits aufzeigt, dass es nicht auf eine formell dokumentierte Mitgliedschaft bei der jeweiligen Vereinigung ankommt, wie sie ja auch bei der TJ offenbar gar nicht begründet werden kann und weswegen ihre Mitglieder auch eine Bezeichnung der TJ als Organisation ablehnen. An der Charakterisierung der TJ als „Vereinigung“ im Sinn des § 54 Nr. 5 AufenthG kann ein vernünftiger Zweifel nicht bestehen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 18.7.2006 - 19 C 06.1496 - und im Übrigen auch BayVGH, Urteil vom 5.3.2008 - 5 B 05.1449 -, worin jeweils die TJ als „Islamistische Organisation“ bezeichnet wird). Maßgeblich ist hinsichtlich des Begriffs der Vereinigung, dass ein organisatorischer Zusammenschluss von Personen vorliegt, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Ziele verfolgen und untereinander derart in Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verband fühlen (vgl. Hailbronner, RdNr. 27 zu § 54 AufenthG und das den Beteiligten bekannte Urteil der Kammer vom 15.1.2008 - AN 19 K 05.02682). Die TJ verfügt in den Ländern mit Aktivitäten sowohl über eine Führungsebene als auch über Ansprechpartner, wobei ihre Arbeit von Pakistan aus kontrolliert wird. Dort oder auch in Indien befinden sich Zentren, die von Scheichs geleitet werden. Auch auf den Kontinenten unterhält die TJ Zentralen, wie z. B. in Europa wohl in Großbritannien. In Deutschland findet alle drei Monate eine „Maschura“ (wohl eine Art Funktionärstreffen) statt, bei welcher auch Einsätze koordiniert und organisiert werden. Auch finden regelmäßige Jahrestreffen statt wie z. B. das Jahrestreffen in Hamburg vom 15. bis zum 17. April 2005, an welchem der Antragsteller eigener Angabe zufolge auch selbst teilgenommen hat (siehe Ausarbeitung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz „Tabligh-i Jamaat, eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und ideologischer Nährboden für den internationalen islamistischen Terrorismus“, Anlage zum Schreiben des Antragsgegners vom 29.8.2007). Keine vernünftigen Zweifel können ferner daran bestehen, dass der Antragsteller die TJ tatsächlich unterstützt, nämlich durch seine wiederholten Besuche von Moscheen, die der TJ zuzurechnen sind und durch mindestens die Teilnahme an einem ihrer Jahrestreffen. Als Unterstützung in diesem Sinn sind auch und insbesondere die Teilnahme an Aktivitäten zur Verfolgung oder Durchsetzung der inkriminierten Ziele anzusehen (vgl. BayVGH, Urteil vom 5.3.2008 - 5 B 05.1449 - zur ähnlichen Vorschrift des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG). Darüber hinaus ist der Antragsteller als „Mitglied“ der TJ im Sinn des § 51 Abs. 5 AufenthG anzusehen, wobei es für den Ausweisungstatbestand nach dieser Vorschrift bereits genügt, dass Tatsachen die Schlussfolgerung einer Mitgliedschaft rechtfertigen. Die vielfältigen Kontakte des Antragstellers zu anderen Aktivisten der TJ und seine eigenen Aktivitäten für diese Organisation lassen sich schlüssig nur mit einer Zugehörigkeit zur TJ erklären. Insoweit ist unter anderem festzustellen, dass der Antragsteller nach seinen Angaben bei dem Sicherheitsgespräch vom 17. August 2006 im Jahr 2001 in Kontakt mit reisenden „Brüdern“ gekommen ist. Im Dezember ... ist er mit einem „Bruder“ für 41 Tage nach ... gereist und führte im November ... eine dreitägige Reise nach ... durch, wo er in einer Moschee nächtigte. Im April ... hat der Antragsteller am Jahrestreffen der TJ in ... teilgenommen. Die Teilnahme an einer längeren Reise nach ... im Dezember ... ergibt sich auch aus dem mit einem anderen TJ-Aktivisten am 28. Juni 2006 geführten Sicherheitsgespräch. Auch ist durch Telefonüberwachungsmaßnahmen bekannt geworden, dass eine Gruppe von TJ-Angehörigen aus dem Raum ... am 17. April ... eine Reise durchführen wollte, wobei der Antragsteller an diesem Tag als Angehöriger einer 13-köpfigen Personengruppe einer Polizeikontrolle unterzogen worden ist. Des Weiteren wurde der Antragsteller am 18. Mai 2004 mit anderen Aktivisten der TJ angetroffen

und ebenfalls am 7. Mai 2004. Des Weiteren hat sich der Antragsteller am 11. Juni 2004 an der DITIB-Moschee mit anderen Mitgliedern der TJ ... zum Freitagsgebet getroffen, wobei auch Führungsmitglieder der TJ anwesend waren. Ferner war der Antragsteller am 12. März 2006 zu nachtschlafender Zeit in der Bilal-Moschee in der ... Straße in ..., welche als überregionaler Treffpunkt von TJ-Angehörigen gilt und wobei zwei damals kontrollierte Ausländer dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz als TJ-Mitglieder bekannt sind. Offenbar hat der Antragsteller kurzfristig in ... mit zwei anderen TJ-Angehörigen eine Wohngemeinschaft gehabt, wobei Kontakte zwischen dieser Wohngemeinschaft und einer TJ-Führungsperson bekannt sind. Auch wurde der Antragsteller am 15. Juni 2006 einer Verkehrskontrolle unterzogen und hierbei in typischer TJ-Kleidung angetroffen (siehe zu allem und auch zu weiteren Einzelheiten den Vermerk der KPD ... vom 6.11.2006).

Die Kammer ist im Rahmen der gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Überprüfung auch hinreichend davon überzeugt, dass die TJ den Terrorismus im Sinn des § 54 Nr. 5 AufenthG unterstützt. Gegründet wurde die TJ 1927 bei Delhi/Indien als pietistische Missionsbewegung. Ihr Ziel ist die Islamisierung der Gesellschaft, um dadurch die Etablierung eines islamischen Staates zu erreichen. Sie hat den Charakter einer internationalen islamischen Massenbewegung, deren Anhänger sich nicht einer festen Gruppierung zugehörig fühlen, sondern sich als konsequente Muslime mit missionarischem Auftrag ansehen (vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern aus dem Jahr 2006).

Der Antragsteller wie auch andere TJ-Mitglieder beteuern zwar, wie zum Beispiel auch anlässlich der Sicherheitsgespräche, Gewalt abzulehnen. Die Auswertung von Sicherheitsgesprächen von TJ-Mitgliedern wie auch vom Antragsteller erzeugen zwar den vordergründigen Eindruck, dass die Mitglieder der TJ Gewalt ablehnen. Konfrontiert mit Fragen, wie Gewalt und Terrorakte beurteilt werden, zeigt sich jedoch, dass diesbezüglich keine klar ablehnende Haltung existiert. So reagierte auch der Antragsteller auf solche Fragen teils ausweichend und teils mit erkennbarer Tendenz, sich nicht zu belasten. Eine klare Absage, gegebenenfalls Gewalt anzuwenden, ist jedenfalls nicht erkennbar. Fragen nach dem Verständnis von Hadithen wich er offensichtlich aus; man könne sie nicht erklären. Wenn die Mitglieder der TJ auch betonen, es gehe um ihre eigene Lebensfindung gemäß dem Koran, so ergibt sich letztlich schon aus den vorhandenen Unterlagen (vgl. Urteil der Kammer vom 15.1.2008 mit den dortigen Nachweisen), dass sie Gewalt eben nicht grundsätzlich ablehnen. Vielmehr ist auf Grund der gesamten Erkenntnislage davon auszugehen, dass die TJ die Durchführung von terroristischen Aktionen fördert bzw. zumindest befürwortet. Dabei ist der Begriff des Unterstützens des Terrorismus nicht eng auszulegen, sondern nach Prüfung der Aktivitäten der Vereinigung durch eine wertende Gesamtbetrachtung zu entscheiden (vgl. BVerwG vom 15.3.05, Az. 1 C 26/03). Die Schwelle für das Eingreifen dieses mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz ab dem 1. Januar 2002 eingeführten und durch das Zuwanderungsgesetz nur anders gefassten Ausweisungsgrundes ist nach dem Willen des Gesetzgebers angesichts der außerordentlichen Gefahren des internationalen Terrorismus deutlich niedriger anzusetzen als bei früheren Regelungen, die eine persönliche und konkrete Gefahr voraussetzen. Gemessen hieran ist die Kammer überzeugt, dass die TJ den Terrorismus unterstützt. Letztlich sind keine ernsthaften Zweifel vorhanden, dass zahlreiche Personen, die terroristische Anschläge in verschiedenen Ländern begangen haben, aus den Reihen der TJ rekrutiert wurden bzw. mit ihr in Verbindung standen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere zu nennen:

- ... , alias ... , der im Dezember ... wegen eines geplanten Terroranschlags auf den Weihnachtsmarkt in ... zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt wurde. Dieser war Aktivist einer TJ-Gruppe in ...
- ... Dieser ist nach Presseberichten über die TJ zur Al-Qaida gekommen. Er war führendes Mitglied der Al-Qaida Ostafrikas und gilt als Drahtzieher der Anschläge auf die USS Cole und die amerikanische Botschaft auf Zypern. ... wurde im Oktober ... verhaftet.
- ... Dieser wurde als Kämpfer auf Seiten der Taliban nach dem Einmarsch der Amerikaner in Afghanistan nach dem 11. September ... verhaftet. Er kam über die TJ zur Taliban.
- ... , eine unter diesem Namen bekannte Gruppe Amerikaner jemenitischer Herkunft, die in den USA auf Grund der Unterstützung der Al-Qaida und Planung von Terroranschlägen verurteilt wurden. Die Mitglieder kamen über die TJ in Verbindung mit der Al-Qaida.
- ... , ein TJ-Aktivist, der auf Grund seiner Verbindung mit den Anschlägen in ... im November ... seit Dezember ... in ... inhaftiert ist. Dieser wurde seiner eigenen Aussage zufolge über einen Aktivist in der Münchner TJ-Gemeinde an einen Mittelsmann in ... und über ihn nach Afghanistan weitervermittelt. Im weiteren Verlauf schloss er sich der Ansar al Islam an.
- ... Diese plante heimlich, einen Bombenanschlag auf eine Synagoge zu verüben und versuchte, sich mit Al-Qaida zu verbünden. Auch deren Mitglieder waren zu irgendeiner Zeit Mitglieder von TJ.
- ... , der sog. „...“, der am 22. Dezember ... ein Flugzeug auf dem Weg von ... nach ... mit einer im Absatz seiner Schuhe versteckten Bombe sprengen wollte. Er war ebenfalls Mitglied von TJ.
- ... , genannt Dirty Bomber oder Schmutzbomber. Dieser wurde im Mai ... auf dem Flughafen in Chicago festgenommen und beschuldigt, Al-Qaida mit Informationen über den Bau einer radioaktiven Bombe versorgt zu haben. Er war ebenfalls bei der TJ.
- ... , ein Verdächtiger im Falle eines Terroranschlages und sein Bruder ... Sie wurden in ... verhaftet. Dabei gab ... zu, dass er, sein Bruder und zwei weitere Freunde sich in der TJ engagierten. Die Verhaftung erfolgte nach einer Überwachung über einen langen Zeitraum. Die Polizeiaktion wurde gemeinsam mit pakistanischen und amerikanischen Geheimdiensten durchgeführt. In einem Waldstück in der Nähe von High Wycombe soll dabei offenbar neben Schusswaffen auch ein geheimes Sprengstoffversteck entdeckt worden sein.
- ... Dieser wurde in Großbritannien verhaftet wegen des Vorwurfs, zusammen mit anderen Verschwörern kurz davor gewesen zu sein, bis zu zwölf Flugzeuge auf dem Weg von Großbritannien in die USA zu sprengen. Zaman stand ebenfalls in Verbindung mit der TJ.
- ... Dieser ist Drahtzieher der Londoner Selbstmordanschläge vom Juli ... besuchte regelmäßig eine Moschee in ... , auf die TJ ebenfalls maßgeblichen Einfluss hat.
- ... , ebenfalls Bombenattentäter vom 7. Juli ... Er stand in Kontakt zur großen TJ-Moschee in ... ,

- ... , einer der sog. „Portland Seven“, die im Herbst 2001 nach Afghanistan wollten, um dort mit den Taliban und Al-Qaida gegen die US-Streitkräfte zu kämpfen. Er bekannte sich schuldig und wurde am 24. November ... zu ... Jahren Haft verurteilt. Battle soll die Hilfe von TJ gesucht haben, um eine militärische Ausbildung und Kontakt zu den Taliban zu erhalten.
- ... Er ist einflussreicher indischer TJ-Führer (Deobandi) und wird verdächtigt, mit seinen Gefolgsleuten am 27. Februar ... einen Bombenanschlag auf einen Zug mit Hindus im ... , verübt zu haben. Er soll Spendengelder von ausländischen Sympathisanten der TJ erhalten haben.
- ... Er war Leiter der marokkanischen Terrororganisation AT-Takfir wal Hijrah und TJ-Mitglied. Er wurde für die Beteiligung am Attentat am 16. Mai ... in ... zum Tod verurteilt.
- ... Dieser, ein junger Franzose, war TJ-Zögling, kämpfte für die Taliban in Afghanistan und erfror, als er vor dem amerikanischen Angriff auf Tora Bora ... floh.
- ... , der versuchte, eine Bombe an der Brooklyn Bridge zu legen. Auch dieser war Mitglied der TJ. Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen zu den genannten Personen wird auf das den Beteiligten bekannte Urteil der Kammer vom 15. Januar 2008 und die dortigen Quellenangaben verwiesen.

All diese Beispielsfälle zeigen eindeutig auf, dass eine ganze Reihe von Personen, die terroristische Anschläge in verschiedenen Ländern begangen oder geplant haben, zur TJ gehört haben oder bei ihren terroristischen Aktivitäten mit der TJ in Verbindung standen, zumindest, indem sie diese Gruppierung, zum Beispiel zur Erleichterung ihrer Reise, für Kontakte oder als Anlaufstelle benutzt haben. Die Verbindungen der TJ zu nachweislich terroristischen Personen liegen deshalb auf der Hand und es ist auch davon auszugehen, dass durch die Aktivitäten der TJ, deren Ziel die Errichtung eines islamischen Staats- und Gesellschaftswesens ist, zumindest die geistige Grundlage und der Boden für Terrorakte geschaffen wird. Eine offene Propagierung von Terrorakten ist für die Erfüllung des Tatbestandes des Unterstützens des Terrorismus im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG nicht erforderlich, wobei eine solche offenbar in Afghanistan und Pakistan durch die TJ durchaus stattfindet. So wird nach den Erkenntnissen des Gerichts (vgl. das Urteil der Kammer vom 15.1.2008) in Deutschland auf Grund der behördlichen Überwachung eine subtile Vorgehensweise praktiziert und der Interessierte durch die salafitische Islam-Ausbildung in der TJ indirekt auf die Notwendigkeit des bewaffneten Kampfes hingeführt. In Pakistan und Afghanistan geht man dagegen wesentlich deutlicher und aggressiver auf dieses Thema ein. Der TJ ist demzufolge durchaus bewusst und es ist auch gewollt und ein wichtiger Teil ihrer Arbeit, mit ihren Predigten die Muslime mit der entsprechenden Einstellung zu erreichen und zum Jihad zu bewegen. Bruno Schirra, der seit Jahren als Reporter den nahen und mittleren Osten bereist, geht davon aus, dass TJ die Mutterorganisation aller pakistanischen Jihad-Gruppen ist mit engen Verflechtungen zur Harakat-ul-Mujahideen, der früheren Harakat-ul-Islam, sowie zur Markaz Dawa und deren militärischem Arm, der Lashkar-e-Toiba. Alle diese drei Organisationen haben danach seit Jahren enge und direkte Verbindungen zur Al-Qaida. Nach Schirra waren Mitglieder der TJ an den Demonstrationen beteiligt, die Pakistan seit Januar dieses Jahres an den Rand des Bürgerkrieges getrieben haben. Danach ist die islamische Heilsarmee

nicht nur Durchlauferhitzer für fehlgeleitete Gläubige auf ihrem Weg in den Terror. Von Pakistan aus hat die TJ von den USA über Kanada, Europa, Russland, Tschetschenien und Dagestan, über die zentralasiatischen Republiken bis hin nach Südafrika ein weltweites Netz aufgebaut und bietet neben seelsorgerischer Arbeit und sozialen Dienstleistungen eine eng geknüpfte Struktur an, die seit dem Krieg der Afghanen gegen die Rote Armee vor allem von Terroristen aus den arabischen, nordafrikanischen und europäischen Staaten genutzt wird (Schirra „Ich war Osama’s Pilot“ im Magazin für politische Kultur Cicero, Ausgabe Juli 2007). Ähnlich sieht dies Alexiev in seinem Artikel für Middle East Quarterly im Januar 2005 (vorgelegt als Anlage zum Schreiben des Antragsgegners vom 6.3.2007), wo ebenfalls die Verbindungen der TJ zu terroristischen Organisationen und Netzwerken aufgezeigt werden. Danach war die TJ lange direkt in die Förderung terroristischer Gruppen involviert und pakistanische und indische Beobachter sind der Meinung, dass TJ wesentlich zur Gründung von Harakak-ul-Mujahideen beigetragen hat und dass die Harakak ul-Jihad-i-Islami ein anderes gewalttätiges Nebenprodukt von Tablighi Jamaat ist. Die Mitglieder der Harakak, welche für die Entführung eines Passagierflugzeugs von Air India im Dezember 1998 und für die Ermordung einer Gruppe französischer Ingenieure in einem Bus in Karachi bekannt ist, machen danach kein Geheimnis aus ihren Bindungen zur TJ. So sind über 6.000 Tablighi in den Ausbildungslagern von Harakak-ul-Mujahideen ausgebildet worden. Weiter führt Alexiev aus, dass Mitglieder des TJ-Ablegers wa Tabligh in Marokko wegen eines Bombenangriffs auf eine Synagoge strafrechtlich verfolgt wurden, dass es viele andere Fälle gibt, in denen einzelne Tablighi Terroraktionen verübt haben, dass die TJ auch Missionen anderer Terroristen durch logistische Unterstützung erleichtert hat und dass es Beweise gibt, dass die TJ direkte Rekrutierung für terroristische Organisationen betreibt.

Im Hinblick auf diese Erkenntnisse und im Hinblick auf die internationale Verflechtung der TJ geht die Kammer davon aus, dass die TJ den Terrorismus aktiv unterstützt, jedenfalls aber die Rekrutierung von TJ-Glaubensbrüdern ermöglicht bzw. nicht verhindert, dass Terroristen das TJ-Netzwerk für ihre Zwecke logistisch und als Tarnung nutzen.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die TJ überwiegend friedliche Ziele verfolge, in deren Umfeld es lediglich vereinzelt in politischen Krisengebieten zu gewalttätigen Ausschreitungen gekommen sei. Eine Differenzierung des Unterstützerbegriffes je nach Land ist schon wegen des transnationalen Wirkungskreises der TJ und deren Struktur mit den Zentren in Pakistan und Indien, wo letztlich die Vorgaben für weitere Vorgehensweisen gemacht werden, nicht möglich. Bei der Frage der Beurteilung, ob die TJ den Terrorismus unterstützt, kann ebenso wenig entscheidend sein, in welcher Häufigkeit einzelne TJ-Mitglieder oder der TJ nahe stehende Personen in den Terrorismus übergewechselt sind oder terroristische Aktivitäten entfaltet haben und in welchem Ausmaß die TJ als Organisation für die Gewaltverbrechen ausgenutzt wird. Unabhängig davon, dass offenbar in einer Vielzahl von Fällen diese Verbindungen bestehen, verbietet sich nach Auffassung der Kammer angesichts der qualitativen Tragweite und der verheerenden Auswirkungen bereits einzelner Terrorakte bei der Beantwortung der Frage, ob die TJ den Terrorismus unterstützt, eine quantitative Betrachtungsweise. Entscheidend ist vielmehr, dass eine im Übrigen auch nicht unbeachtliche Menge von Einzeltätern, die der TJ nahe stehen bzw. Mitglied sind oder waren, durch die TJ, wie oben beschrieben, passiv oder aktiv unterstützt wurden, mit der Folge der Gefährdung unzähliger Menschenleben und großer Sachschäden.

Soweit in diesem Zusammenhang vorgetragen wird, dass sich die Kontakte zu terroristischen Organisationen ausdrücklich auf Pakistan beziehen und dass von den in Deutschland der TJ zuzurechnenden Personen mittelbare Unterstützungshandlungen nicht behauptet werden bzw. von diesen ausgehen, kann dem nicht gefolgt werden. So wurde beispielsweise der oben aufgeführte ... über einen Aktivist in der ... TJ-Gemeinde an einen Mittelsmann in ... und über ihn nach Afghanistan vermittelt. Auch der Selbstmordattentäter ..., bei dessen Anschlag am 3. März ... in Afghanistan zwei Soldaten der Internationalen Schutztruppe und zwei afghanische Zivilisten ums Leben kamen und der zuletzt als Familienvater in ... gewohnt hatte, hatte Kontakte zu der radikal-islamischen Gemeinschaft TJ (FLZ vom 21.3.2008). Außerdem wurde im Januar in Barcelona eine islamistische Terrorzelle zerschlagen. Gegen zehn Pakistaner wurde Haftbefehl erlassen. Diese werden der radikalen Missionierungsbewegung TJ zugerechnet. Einer der potentiellen Selbstmordattentäter soll einen Tag vor der Festnahme seiner Gesinnungsgenossen nach Frankfurt/Main gereist sein (web.de 27.1.2008). Auch diese Beispiele zeigen auf, dass eine Differenzierung je nach Land wegen des transnationalen Wirkungskreises der TJ nicht möglich ist.

In der Person des Antragstellers ist auch der Regelausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 a AufenthG erfüllt. Nach § 54 Nr. 5 a AufenthG wird ein Ausländer in der Regel unter anderem dann ausgewiesen, wenn er die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Von einer solchen Gefährdung durch den Antragsteller ist auf Grund seiner für die TJ entfaltenen Aktivitäten auszugehen, da es sich nach Überzeugung der Kammer bei der TJ um eine islamistische Organisation handelt, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Rechtsstreit wegen Einbürgerung im Urteil vom 5. März 2008 (5 B 05.1449) insoweit nach Auswertung von Verfassungsschutzberichten und Erkenntnisquellen ausgeführt, dass tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die TJ Bestrebungen verfolgt, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind. Danach besteht kein Zweifel, dass die TJ eine islamistische Organisation ist, die die Islamisierung der Gesellschaft betreibt, um damit die Etablierung eines islamischen Staates zu erreichen, was generell das Ziel des Islamismus ist. Auf Grund der nachhaltigen Missionierungstätigkeit weisen die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen der TJ auch eine über bloße Meinungen hinausgehende Zielstrebigkeit auf. Die Kammer schließt sich dieser Einschätzung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes an.

Diese gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen konkretisieren sich auch in der Person des Antragstellers. Wie oben dargestellt, ist der Antragsteller ein Aktivist der TJ, der deren Arbeit durch regelmäßige Missionstätigkeit und regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen unterstützt. Diese Handlungen sind objektiv geeignet, die verfassungsfeindlichen Bestrebungen voranzutreiben. Die Annahme des Antragsgegners, dass der Antragsteller persönlich die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährdet und damit den Regelausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 a AufenthG erfüllt, ist damit zutreffend.

Im Fall des Antragstellers liegt auch der Regelausweisungstatbestand des § 54 Nr. 6 AufenthG vor, dies in geradezu offensichtlicher Weise. Der Antragsteller hat nämlich in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen seinen weiteren Aufenthalt dient, gegenüber der Ausländerbehörde in wesentlichen Punkten falsche Angaben über Verbindungen zu Organisationen gemacht, welche

der Unterstützung des Terrorismus verdächtig sind. Er wurde auch jeweils zuvor ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen. Festzuhalten ist insoweit, dass der Antragsteller offensichtlich schon seit dem Jahr ... Verbindungen zur TJ hatte, welche (zumindest) der Unterstützung des Terrorismus verdächtig ist. Gleichwohl gab er am 14. Oktober 2003 gegenüber der Ausländerbehörde der Stadt ... an, niemals Mitglied in der TJ gewesen zu sein oder zu dieser Vereinigung Kontakt gehabt zu haben. Vor dem Hintergrund der schon früheren Aktivitäten des Klägers erscheint bereits die damalige Angabe nicht zutreffend vor allem insoweit, als der Antragsteller Kontakte zur TJ abgestritten hat. Er gestand seinerzeit allerdings Kontakte zu Personen zu, die der TJ aus seiner Sicht zuzurechnen waren. Vor allem aber hat der Antragsteller bei der sicherheitsrechtlichen Befragung am 18. Mai 2005 bei der Ausländerbehörde der Stadt ... unzutreffende Angaben gemacht, sowohl hinsichtlich seiner Mitgliedschaft in der TJ und nach dort bestehender Kontakte und hinsichtlich von Kontakten zu anderen Personen, die der TJ angehören oder nahe stehen. Verneint hatte der Antragsteller damals auch jegliche Unterstützungshandlungen zu Gunsten der TJ, wo er doch z. B. erst etwa einen Monat vorher mit anderen TJ-Aktivisten zusammen eine Reise offensichtlich zu deren Deutschlandtreffen in Hamburg gemacht hatte bzw. hierbei auch angetroffen worden ist. Die insoweit objektiv unzutreffenden Angaben hat der Antragsteller – ohne sie eigentlich zu bestreiten – damit zu erklären versucht, dass er ja bereits zwei Jahre vorher Erklärungen abgegeben habe und seitdem sich Neues nicht ereignet habe. Diese Einlassung vermag den Antragsteller nicht zu entlasten, weil seine Antworten eindeutig nur dahin verstanden werden können, dass er eben (aktuell) keinerlei irgendwie geartete Kontakte (z. B.) zur TJ hat bzw. eben früher etwa genannte Verbindungen nicht mehr bestehen. Nur noch am Rand sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass der Antragsteller auch bei dem am 17. August ... geführten Sicherheitsgespräch und trotz Belehrung angegeben hatte, eine – auf dem Fragebogen genannte – Organisation „Tabligh-i Jamaat“ nicht zu kennen und zu keiner Gruppe zu gehören, auch nicht zu dieser Tabligh-i Jamaat.

Nach alledem sind im Fall des Antragstellers die ihm vorgehaltenen Ausweisungstatbestände nach § 54 AufenthG erfüllt. Für einen Ausnahmefall im Sinn des § 54 AufenthG ist vorliegend nichts erkennbar, da keine Umstände erkennbar sind, dass das Gewicht der gesetzlichen Regelatbestände nicht zum Tragen kommt und der Sachverhalt hierdurch geprägt wird (hierzu siehe z. B. BVerwG, Beschluss vom 19.3.1999 - 1 B 20/99 - m. w. N.).

Insoweit sei klarstellend noch angemerkt, dass es sich bei der Abgrenzung zwischen einem Regelfall im Sinn des § 54 AufenthG und einem Ausnahmefall um die Überprüfung der richtigen Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs durch die Behörde handelt, welcher ein Ermessensspielraum insoweit nicht eingeräumt ist.

Die Ausweisung steht auch nicht im Widerspruch zu dem in Art. 4 Abs. 2 GG gewährleisteten Recht auf ungestörte Religionsausübung. Bei den Aktivitäten der TJ geht es nicht um reine Religionsausübung, sondern die TJ fördert und unterstützt, wie oben dargestellt, den internationalen Terrorismus. Dies ist durch das Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung nicht gedeckt. Dieses Grundrecht ist zwar ohne Vorbehalt. Auch in ein vorbehaltloses Grundrecht darf aber durch die Staatsorgane zum Schutz der im Grundgesetz verankerten Rechtsgüter eingegriffen werden (vgl. Maunz-Düring, RdNr. 91, zu Art. 4 GG).

Die in Nrn. 3 und 4 des streitgegenständlichen Bescheides erfolgten Anordnungen bzw. der Hinweis auf die Verpflichtung, sich einmal wöchentlich bei der örtlichen Polizeiinspektion zu melden und ebenso die örtliche Beschränkung des Aufenthalts finden ihre Rechtsgrundlagen in § 54 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AufenthG. Insoweit sei noch einmal darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtung zur wöchentlichen Meldung bei der Polizei unmittelbar aus dem Gesetz ergibt und damit durch die getroffene Verfügung also lediglich ein gesetzliches Verbot konkretisiert und die Rechtslage nochmals verbindlich klargestellt wurde (vgl. Kopp, VwVfG, RdNr. 6 zu § 35). Die Verfügung setzt insoweit in der Sache lediglich voraus, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung nach § 54 Nr. 5 AufenthG oder nach § 54 Nr. 5 a AufenthG besteht, wie es beim Antragsteller der Fall ist und wobei auch gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung keine Bedenken bestehen. Letztlich Gleiches wie für die Anordnung der wöchentlichen Meldung gilt für die Beschränkung des Aufenthalts auf das Gebiet der Stadt . . . , wengleich hier die Regierung von Mittelfranken eine den Aufenthalt räumlich beschränkende Verfügung dadurch getroffen hat, dass sich der Antragsteller ab Zustellung des Bescheides nur noch in . . . aufhalten kann und nicht etwa im gesamten ausländerrechtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken, mithin in ganz Nordbayern. Die Intention des Aufenthaltsgesetzes war insoweit offensichtlich darauf gerichtet, die Mobilität eines nach § 54 Nrn. 5 oder 5 a AufenthG vollziehbar ausgewiesenen Ausländers nachhaltig zu beschränken, womit insgesamt wohl nicht einmal eine „abweichende Festlegung“ im Sinn des § 54 a Abs. 2 AufenthG zu erkennen ist. Im Allgemeinen weiterhin für den Antragsteller zuständig ist die Stadt . . . (§ 5 Abs. 1 ZustVAuslR), auf deren Stadtgebiet auch der Aufenthalt des Antragstellers beschränkt worden ist.

Der Antrag hat auch insoweit keinen Erfolg, als der Antragsteller eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage begehrt, also hinsichtlich seiner Klage gegen die fristbewehrte Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung. Insoweit liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug kraft Gesetzes (Art. 21 a VwZVG) vor, da die Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung offensichtlich rechtmäßig ist. Auf Grund nämlich der sofort vollziehbaren Ausweisungsverfügung vom 22. Dezember . . . ist die dem Antragsteller ehemals – und ursprünglich bis zum 15. April . . . gültige – Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des weiteren Studiums erloschen, was sich aus § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG i. V. m. § 84 Abs. 2 AufenthG ergibt. Somit ist der Antragsteller schon von daher vollziehbar zur Ausreise verpflichtet, da er nämlich einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt (§ 50 Abs. 1 AufenthG) und auch der die Ausreisepflicht begründende Verwaltungsakt vollziehbar ist (§ 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Insbesondere ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausweisungsverfügung auch nicht zu beanstanden, entsprechend den vorstehenden Ausführungen. Dazu kommt im Fall des Antragstellers, dass nunmehr bzw. seit dem Inkrafttreten des so genannten Umsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 und im Anschluss an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. November 2007 (1 C 45.06) auch für Ausreiseaufforderungen mit Abschiebungsandrohung auf Grund von Ausweisungen als in tatsächlicher Hinsicht maßgeblicher Zeitpunkt nur noch derjenige der gerichtlichen Entscheidung angesehen werden kann. Von daher ist es für die Rechtmäßigkeit der Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung von Bedeutung, dass der Antragsteller ungeachtet der Beantwortung der Frage nach der Rechtmäßigkeit seiner Ausweisung keine Aufenthaltserlaubnis mehr besitzen kann, da diese nämlich am 15. April 2007 abgelaufen ist. Ihre Verlängerung hat der Antragsteller auch nicht mehr beantragt (gemäß telefonischer Auskunft der für die etwaige Verlängerung zuständigen Ausländerbehörde vom 11.3.2008),

womit der Antragsteller auch von daher vollziehbar ausreisepflichtig ist (§ 58 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

Ergänzend wird entsprechend § 117 Abs. 5 VwGO auf die Begründung des angegriffenen Bescheids Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 1 GKG.